FAQ-Liste zur Förderrichtlinie „Rucksack Schule NRW“

|  |  |
| --- | --- |
| Können externe Träger in die Umsetzung und Durchführung der Elterngruppen involviert werden? | Ja, das Kommunale Integrationszentrum agiert dann als Bewilligungsbehörde gegenüber dem Dritten und leitet die Gelder auf der Grundlage eines **Weiterleitungsvertrags** an den entsprechenden Träger weiter, nachdem der Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) an die KI-Kommune erlassen worden ist.  |
| Was ist bei der Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte zu beachten? | Eine Weiterleitung gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO wird unter Verwendung des Musters der Anlage 3 zugelassen. Sie erfolgt auf Basis einer **Kooperationsvereinbarung** zwischen dem Zuwendungsempfänger (KI) und dem Dritten. In der Kooperationsvereinbarung ist sicherzustellen, dass der Dritte die **Weiterleitungsvoraussetzungen** der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO erfüllt. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung **Angaben zum Konzept sowie den Qualitätsstandards und verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Beratung und fachlichen Begleitung**. |
| Bedarf die unter 4.1 genannte Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Grundschule der Schriftform? | Die Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung gemäß Punkt 4.1 erfolgt in kommunaler Hoheit. Es wird empfohlen, hierzu Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Kommune zu halten. |
| Gibt es eine maximale Höhe für die Ansetzung von Sachausgaben? | Nein, es gibt keine maximale Höhe. |
| Ist es zuwendungsrechtlich zulässig, wenn die Mindestanzahl von 6 Elternteilen in einer Gruppe unterschritten wird? | Laut Punkt 4.1 b) besteht die Elterngruppe **in der Regel** aus mindestens sechs Elternteilen. Diese Vorgabe lässt ein angemessenes Unterschreiten der Mindestanzahl zu. Bei Antragstellung sollte die Mindestteilnehmerzahl (zumindest von der Planung her) erreicht oder überschritten werden. |
| Dürfen Elternbegleitungen auch „auf Reserve“ qualifiziert werden? | Nein, der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der teilnehmenden Grundschule muss vorliegen. |
| Darf sich eine Elterngruppe auch öfter als einmal wöchentlich treffen? | Ja, dies ist grundsätzlich möglich. |
| Gibt es eine Vorlage für die unter 4.2 genannte Verpflichtungserklärung? | Nein, die Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung gemäß Nummer 4.2 erfolgt in kommunaler Hoheit. Es wird empfohlen, hierzu Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Kommune zu halten. |
| Müssen die Kommunen einen Eigenanteil leisten? | Nein, die Zuwendung im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt in der Form einer **Vollfinanzierung**. |
| Darf der Stundensatz in Höhe von 15,00 € pro Zeitstunde für die Vergütung der Elternbegleitungen unter- oder überschritten werden? | Nein, die **Vergütung** der Elternbegleiterinnen und -begleiter ist mit einer Höhe von **15,00 € pro Zeitstunde** festgeschrieben. |
| Beinhaltet die in der Förderrichtlinie unter Punkt 5.4.1  genannte Vergütung für die Elternbegleiter/innen in Höhe von 15,00 € pro Zeitstunde auch Vor- und Nachbereitung sowie Planungs-/Reflexions-/Austauschtreffen und Arbeitskreise? | Die Vergütung in Höhe von 15 Euro für die Elternbegleiter/innen beziehen sich nur auf die reine Durchführung der Gruppenangebote.Die Vor- und Nachbereitungszeit sowie Planungs-/Reflexions-/Austausch-/ Anleitung- /Abstimmungs-/ und Arbeitskreistreffen o.ä. sind **nicht** förderfähig. |
| Welchen zeitlichen Umfang hat die Grundqualifizierung? | Die Grundqualifizierung beläuft sich auf **20 Zeitstunden**. |
| Gibt es eine maximale Höhe für die Ausgaben der Grund- und Weiterqualifizierung?  | Die Ausgaben nach Nummer 5.4.2. (Weiterqualifizierung) und 5.4.3. (Grundqualifizierung) dürfen 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.  |
| Wie kann die unter 5.4.3 b der Richtlinie genannte Vergütung in Höhe von 150,00 € für die Grundqualifizierung der Elternbegleiter/innen abgerechnet werden, wenn nicht alle 6 Module vollständig abgeschlossen werden? | Eine anteilige Förderung für die Grundqualifizierung der Elternbegleiter kommt nur dann in Betracht, wenn die betreffende Person beispielsweise durch Erkrankung die Maßnahme nicht abschließen kann. Grundsätzlich ist die Förderung jedoch mit dem Zweck des Abschlusses der Maßnahme verbunden und kann bei Gründen, die in der teilnehmenden Person liegen, nicht anteilig erstattet werden.Sollte die Grundqualifizierung nicht in einem Förderjahr abgeschlossen werden, ist die einmalige Pauschale in Höhevon 150,- € anteilig in dem Förderjahr zu gewähren, in dem der Teil der Grundqualifizierung durchgeführt wird. |
| Müssen auch bereits beschäftigte Elternbegleitungen die Grundqualifizierung neu durchlaufen? | Grundsätzlich empfehlen wir, dass auch die bisherigen Elternbegleitungen die Grundqualifizierung absolvieren, damit diese den aktuellen Stand der zwischenzeitlich neu- und weiterentwickelten Programmmaterialien kennen. Sollte dies aus zeitorganisatorischen Gründen im Förderjahr 2023 nicht umsetzbar sein, kann die Grundqualifizierung auch in 2024 durchlaufen werden und bei der finanziellen Planung für das neue Förderjahr mit kalkuliert werden. |
| Wie werden Druck- und Kopierkosten abgerechnet? | Druck- und Kopierkosten sind im Rahmen der Durchführung von Gruppenangeboten unter dem Punkt „Sonstiges“ förderfähig. |
| Dürfen Bewirtungskosten abgerechnet werden? | Bewirtungskosten sind über die Kostenposition „Sonstiges“ (bei Gruppenangeboten sowie der Grundqualifizierung) nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit förderfähig.Bewirtungskosten können in einem üblichen Rahmen (z.B. Wasser, Kaffee, Kekse) berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Aufwendungen des persönlichen Bedarfs sind nicht förderfähig (z.B. Catering Pizzabestellung etc.). |
| Sind die Reisekosten der Elternbegleitungen förderfähig? | Gemäß 5.4.3 sind die Reisekosten nicht förderfähig. |
| Sind Ausflüge (Eintrittsgelder, Vergütung der EB, etc.) förderfähig? | Nein, Ausflüge sind nicht förderfähig. |
| Sind die Betreuungsaufwendungen für Kinder der Eltern förderfähig, die anlässlich der Durchführung der Qualifizierung, Betreuung oder der Sitzungen der Elterngruppe entstehen? | Gemäß 5.4.3 sind Betreuungsaufwendungen nicht förderfähig. |
| Wann muss der Antrag gestellt werden? | Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis **zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres** schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 1 zu stellen. Im **Haushaltsjahr 2023** sind abweichend davon die Anträge bis zum **31. März 2023 (Ordnungsfrist)** zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Neuförderungen, kann abweichend von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 ein Antrag gestellt werden. |
| Ist es möglich, die Antragsfrist zu verlängern? | Ja, eine Fristverlängerung für das Förderjahr 2023 kann per Mail unter Angabe einer Begründung bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. |
| Bei wem wird der Antrag gestellt? | Der Antrag wird schriftlich bei der Bewilligungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg gestellt. Postalisch unter:Bezirksregierung Arnsberg Dez.36 - Kompetenzzentrum für Integration – Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg**Ansprechpartner:**Für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Münster und Köln:Anastasia Angelou (Telefon: +49 2931 82 2928)Für den Regierungsbezirk Arnsberg, Detmold und Köln:Madeleine Rahe (Telefon: +49 2931 82 2923)**oder digital**: Entweder über das besondere elektronische Behördenpostfach (BeBPo) oder über das E-Mail Postfach: Foerderung36-2@bra.nrw.de |
| Wie erfolgt die Antragstellung?  | Der Antrag muss sich auf Maßnahmen beziehen, die im laufenden Haushaltsjahr abgeschlossen werden. Dabei ist das Haushaltsjahr das Kalenderjahr. |
| Können die im Vorjahr installierten Gruppen weitergefördert werden? | Ja, bei der Fortführung von im Vorjahr geförderten Gruppen handelt es sich um sogenannte Fortsetzungsmaßnahmen, die ab dem 01.01. des Förderjahres weitergefördert werden können und welche keine Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bedürfen. |
| Wie erfolgt die Auszahlung der Mittel? | Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt automatisch **quartalsweise** durch die oben benannte Bewilligungsbehörde. Eine Mittelanforderung ist nicht einzureichen.  |
| Wie wird die Verwendung nachgehalten? | Die Verwendung wird über ein **Verwendungsnachweisverfahren** nachgehalten. Der Verwendungsnachweis gemäß den Mustern der Anlage 4 (Nummer 7 der ANBest-G) und Anlage 5 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. |
| Wie lange gilt die Förderrichtlinie? | Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des **31. Juli 2024** außer Kraft. |